



Ein Essay zum Thema Traktoren

Immer wieder entstehen Diskussionen ob Traktoren Tachographenpflichtig sind oder nicht. Immer wieder wird überlegt ob sie sich an eine Verordnung EU 561/2006 halten müssen. Genauso wird diskutiert ob Lenker von Fahrzeugen der Klasse T einen Code 95 brauchen. Oder ob. man sich im Bereich Landung Forstwirtschaft um ADR kümmern muss.

Betrachten wir die Gesetze genau:



Der digitale Tachograph und die Sozialvorschriften

Anmerkungen:

I. VERORDNUNG EU 561/2006:

A. Artikel 1:

Durch diese Verordnung werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten **für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr** festgelegt, um die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Landverkehrsträgern, insbesondere im Straßenverkehrsgewerbe, anzugleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Ziel dieser Verordnung ist es ferner, zu einer besseren Kontrolle und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie zu einer besseren Arbeitspraxis innerhalb des Straßenverkehrsgewerbes beizutragen.

Dieses Gesetz gilt offensichtlich für alle Kraftfahrer im Strassen-güter und Personenverkehr. Es wird kein unterschied gemacht ob das Fahrzeug in die Fahrzeugklasse M, N oder T fällt.

B. Artikel 2

1. Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr:

- a) **Güterbeförderung mit Fahrzeugen**, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **3,5 t übersteigt**,

Für Fahrzeugkombinationen mit mehr als 3.5 t höchstzulässigen Gesamtgewicht.

C. Artikel 3

1. Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

- b) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- g) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer **zulässigen Höchstmasse** von nicht mehr als **7,5 t**, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden

Ausgenommen FZ mit Einschränkung auf 40km/h Höchstgeschwindigkeit.¹

Ausgenommen FZ unter 7,5 t HZgM inkl. Anhänger zur nicht gewerblichen Beförderung.²

D. Artikel 13

1. Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, kann jeder Mitgliedstaat für sein Hoheitsgebiet oder mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten für das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Abweichungen von den Artikeln 5 bis 9 zulassen und solche Abweichungen für die Beförderung mit folgenden Fahrzeugen an individuelle Bedingungen knüpfen:

- b) Fahrzeuge, die von **Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiu-nternehmen** zur Güterbeförderung im Rahmen **ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit** in einem Umkreis von bis zu **100 km** vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;
- c) **land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**, die für **land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten** eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu **100 km** vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least;

Ausgenommen Landwirtschaftsunternehmen im Rahmen der eigenen Tätigkeit. 100km.³

Ausgenommen Lohnunternehmer die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. 100km.³

II. KFG - KRAFTFAHRGESETZ

A. § 2 Begriffsbestimmungen

- (8) Lastkraftwagen ein Kraftwagen (Z 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung **ausschließlich oder vorwiegend** zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern **auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen** bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge;
- (9) Zugmaschine ein Kraftwagen (Z. 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung **ausschließlich oder vorwiegend** zum Ziehen von Anhängern oder Geräten überwiegend **auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen** oder zur Verwendung als Geräteträger bestimmt ist, auch wenn er eine beschränkte Ladefläche aufweist;
- (26d) land- oder forstwirtschaftlicher Anhänger (Richtlinie 2003/37/EG) ein gezogenes land- oder forstwirtschaftliches Fahrzeug, das im wesentlichen zur Beförderung von Lasten und zur Ankupplung an eine Zugmaschine **beim Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft** bestimmt ist;

B. § 24 Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser

- (2) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit einem Eigengewicht von **mehr als 3 500 kg** und Omnibusse müssen mit geeigneten Fahrtschreibern und Wegstreckenmessern ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass sie nicht von Unbefugten in Betrieb oder außer Betrieb gesetzt werden können
- (2b) Im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden folgende Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnungen
1. ganz freigestellt:
 - b) Fahrzeuge, die von **Landwirtschafts-**, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereunternehmen zur Güterbeförderung **im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit** in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;
 - c) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, **die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt** werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least;

Anmerkungen

Es stellt sich die Frage ob ein Traktor der vorwiegend oder hauptsächlich auf der Strasse verwendet wird, nicht unter die definition LKW fallen muss, da er zweckentfremdet wird.

Ist der Anhänger nicht im Einsatz der Landwirtschaft muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Anhänger der das Zugfahrzeug unter den Begriff LKW fallen lässt.

Im KFG gibt es keine Aussage dass ein FZ mit einer Bauartgeschwindigkeit unter 40km/h von der Tachographenpflicht ausgenommen ist.

Ausgenommen Landwirtschaftsunternehmen im Rahmen der eigenen Tätigkeit. 100km.³

Ausgenommen Lohnunternehmer die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. 100km.³

1. Wenn ein FZ zum Zeitpunkt des Typisierens auf 40km/h gedrosselt war und diese Drosselung entfernt wurde, erlischt logischerweise die Zulassung und das Befahren öffentlicher Strassen ist verboten.
2. Wenn die HZgM der FZ-Kombination über 7,5 t liegt und ein gewerblicher Transport vorliegt muss ein Kontrollrat eingebaut sein.
3. Wenn Transporte von Aushubmaterial oder Ähnlichem vorliegen, muss angenommen werden — vor allem wenn diese wiederkehrend sind — dass es sich nicht um Land- und Forstwirtschaft handelt, sondern um gewerblichen Transporte, welche gemäss EU VO 561/2006 unbedingt mit Kontrollgerät überwacht werden müssen

Zusammenfassung:

Traktoren die ausserhalb der Land und Forstwirtschaft, zb. bei Lohnunternehmern oder Erdbauern, eingesetzt sind – unabhängig vor der Besitzfrage – auf alle Fälle Tachographenpflichtig und müssen sich an die Verordnung zu Lenk- und Ruhezeiten halten. Wenn diese Traktoren nach 1. Mai 2006 zum Verkehr zugelassen wurden, müssen sie auf alle Fälle ein digitales Kontrollgerät eingebaut haben.

Es ist offensichtlich dass der Gesetzgeber wollte, dass Traktoren die im Gütertransport verwenden werden, den Sozialvorschriften unterliegen und ein digitales Kontrollgerät an Bord haben müssen.

Der digitale Tachograph muss ab einer Bauartgeschwindigkeit von 40 km/h (EU-Recht) bei Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t HZGM eingebaut sein und verwendet werden, ausser es handelt sich um land- und forstwirtschaftlichen Transport oder einen Transport im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, 100 km um den Standort des Hofes.

Der digitale Tachograph muss bei Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t HZGM (AT-Recht) eingebaut sein und verwendet werden, ausser es handelt sich um land- und forstwirtschaftlichen Transport oder einen Transport im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, 100 km um den Standort des Hofes.

Die Sozialvorschriften (Lenk- & Ruhezeiten) müssen ab einer Bauartgeschwindigkeit von 40km/h ebenfalls beachtet werden, ausser es handelt sich um land- und forstwirtschaftlichen Transport oder einen Transport im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, 100 km um den Standort des Hofes.

Die Fahrerkarte kann mit dem B-Führerschein beantragt werden.



I. RICHTLINIE 2003/59/EG

A. Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für das Führen von Fahrzeuge

- a) durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats,
- b) durch Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, nachstehend „Kraftfahrer“ genannt, die auf öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gemeinschaft Beförderungen durchführen mit

- Fahrzeugen, für die ein Führerschein der **Klasse C1, C1+E, C oder C+E** im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist,

B. Artikel 2

Ausnahmen

Diese Richtlinie gilt nicht für Fahrer von

- a) Fahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit **nicht über 45 km/h** liegt;

II. GWB - GRUNDQUALIFIKATIONS- UND WEITERBILDUNGSVERORDNUNG – BERUFSKRAFTFAHRER

A. § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz 1995, § 14a Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und § 44a Kraftfahriniengesetz.

III. GÜTBefG - GÜTERBEFÖRDERUNGSGESETZ

A. § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die **gewerbsmäßige Beförderung** von Gütern mit **Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs** oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt **3 500 kg übersteigt**, durch Beförderungsunternehmen,
2. den **Werkverkehr** mit solchen Kraftfahrzeugen sowie
3. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit solchen Kraftfahrzeugen.

B. § 19 GütbefG Fahrerqualifizierungsnachweis

(1) Unbeschadet § 14 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, haben Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1,

1. die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
2. Staatsangehörige eines Drittlandes sind und die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, und

denen nach dem 9. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals

Dieses Richtlinie gilt offensichtlich auch für Lenker der Fahrzeugklasse T da für diese Klasse ab einer Bauartgeschwindigkeit von 45km/h oder im internationalen Verkehr, immer der C-Führerschein von der EU vorausgesetzt wird.

Verweist auf das GütbefG

Gilt für Lenker aller FZ über 3,5 t HZGM ...

... die über einen C-Führerschein verfügen...

Anmerkungen

erteilt wurde, einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) In Abs. 1 Z 1 und 2 genannte Lenker, denen vor dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, haben ab dem 10. September 2014 einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

(3) **Ausgenommen** von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Lenker von

1. Kraftfahrzeugen, deren nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zulässige Höchstgeschwindigkeit **nicht über 45 km/h** liegt;

... ausgenommen die Bauartgeschwindigkeit liegt nicht über 45km/h.⁴

IV. FSG - FÜHRERSCHEINGESETZ

A. § 2 FSG Umfang der Lenkberechtigung

(1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 KFG 1967 erteilt werden:

15. Klasse F:

- a) Zugmaschinen,
 - b) Motorkarren,
 - c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - e) Transportkarren,
- jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie

(2) Das Ziehen eines Anhängers mit Kraftfahrzeugen der nachfolgend genannten Klassen ist in folgendem Umfang gestattet:

4. Klasse F: in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 15 lit. a, b oder d genannten Zugfahrzeug: alle Anhänger; in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 15 lit. c und g genannten Zugfahrzeug: Anhänger mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg.

Das österreichische FSG erlaubt den FS F bis zu einer Bauartgeschwindigkeit von 50km/h.⁵

B. § 6 FSG Mindestalter

(1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

11. Klasse F:

- a) vollendetes 16. Lebensjahr, beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung,
- b) vollendetes 18. Lebensjahr.

Lenker von Traktoren unter 18 Jahren dürfen keinesfalls Transporte durchführen, die nicht zum Betrieb der Landwirtschaft gehören.⁵

4. Wenn der Lenker über einen C-Führerschein verfügt und die Bauartgeschwindigkeit über 45km/h liegt muss der Code 95 eingetragen sein.
5. Wenn der Lenker eines Traktors mit einer Bauartgeschwindigkeit von 50km/h keinen C-Führerschein besitzt und über 18 Jahre ist darf er national einen Transport ohne Code 95 durchführen.

Zusammenfassung:

Die gängige Praxis mit modernen Traktoren Transporte ohne den Eintrag des Codes 95 durchzuführen ist in den meisten Fällen gesetzwidrig. Dazu kommt dass ein Traktorfahrer der ein digitales Kontrollgerät an Bord haben muss, dieses auch bedienen können muss. Somit ist eine Schulung im Rahmen des Code 95 Lenk- und Sozialvorschriften unbedingt notwendig. Eine weitere Frage die sich natürlich stellt, ist die Frage nach Ladungssicherung und rücksichtsvollen, vorausschauenden, unfallverhütendem fahren. Punkte worauf die Weiterbildung klar eingeht.

Der Einsatz von minderjährigen Lenkern im Transportgewerbe mit Traktoren ist nicht nur moralisch verwerflich sondern auch ein Verstoss gegen das FSG.

Aus dem Güterbeförderungsgesetz kann geschlossen werden, dass Lenker aller FZ über 3,5 t HZGM, die über einen C-Führerschein verfügen, ein Code 95 eingetragen sein muss, ausgenommen die Bauartgeschwindigkeit liegt nicht über 45km/h.

Mit dem Führerschein der Klasse F darf man - sofern man schon 18 ist - alle Anhänger mit einem Zugfahrzeug der Klasse T ziehen. Unabhängig von der Verwendung. Die Bauart Geschwindigkeit darf dabei 50 km/h nicht überschreiten. Unter 18 ist man auf Land- und Forstwirtschaft beschränkt.

Hat der Fahrer eines Traktors mit Anhänger einen C-Führerschein, braucht er ab einer Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h den Code 95. Hat er nur Führerscheinklasse F (und vielleicht auch B) darf er ohne Code 95 Traktoren bis zu einer Bauartgeschwindigkeit von 50 km/h fahren.



VERSEM



ICS

TZB

I. GGBG - GEFAHRGUTBEFÖRDERUNGSGESETZ**A. § 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf die Beförderung gefährlicher Güter:

1. auf der Straße mit Fahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a,

B. § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Bundesgesetz gelten folgende allgemeine Begriffsbestimmungen:

6. Fahrzeug ist:
 - a) für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1:
 - ein zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmtes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Anhänger solcher Fahrzeuge;
 - mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind, sofern diese nicht mit einer Geschwindigkeit von **über 40 km/h** fahren, wenn sie gefährliche Güter befördern

Nicht die Bauartgeschwindigkeit sondern die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit entscheidet od ein Landwirt mit Traktor in das GGBG und somit under das ADR fällt.

Zusammenfassung:

Lohnunternehmer die mit Traktoren unterliegen somit allen Auflagen des ADR sofern zb. Gülle, Düngemittel oder Diesel transportiert wird.

Dies ist interessant da viele Lohnunternehmer mit Traktoren Gülle von Oberösterreich ins Burgenland transportieren und somit den Wettbewerb verzerren und gegen geltendes Recht verstossen.